

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)	MSAT / MSNR

5 Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt bei Anträgen auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen

Das Formular soll der Unterstützung des Arbeitsablaufs dienen und enthält die unterschiedlichen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit einer Antragstellung von Inhaftierten.

zu Ziffer 2 Für Versicherte, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126a Absatz 1 der StPO untergebracht sind, sind Leistungen zur Teilhabe gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - gesetzlich ausgeschlossen. Diese Rechtslage erlaubt es der Rentenversicherung nicht, aus der Haft heraus gestellte Anträge auf Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen zu bewilligen - Ausnahmen hierzu sind unter Ziffer 3 und 4 erläutert.

zu Ziffer 3 Wird der Antrag nicht länger als 8 Wochen vor Haftentlassung gestellt, so wird der Träger der Rentenversicherung sich bei seiner Entscheidung nicht auf den Ausschlussgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI berufen.

Eine Aussetzung der Haft kann nach § 57 StGB oder § 88 JGG erfolgen. Dann befindet sich die Versicherte / der Versicherte nicht mehr in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe. In diesen Fällen kann eine Rehabilitationsleistung bei Abhängigkeitserkrankungen durch die gesetzliche Rentenversicherung in Betracht kommen. Die Aussetzung des Vollzuges der Reststrafe auf Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG muss rechtsverbindlich festgestellt sein. Liegt ein rechtskräftiger Beschluss noch nicht vor, ist aber ein Verfahren nach den §§ 57 StGB, 88 JGG bereits eingeleitet worden, wird die Möglichkeit einer Zusicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung geprüft.

zu Ziffer 4 Für Betäubungsmittelabhängige kann die Vollstreckung der Strafe gemäß § 35 BtMG ausgesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung kann unter folgenden rechtlichen Bedingungen zur Anwendung kommen:

1. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren oder ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe beziehungsweise der Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigt,
2. es steht fest, dass die Straftat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde,
3. die Verurteilte / der Verurteilte sagt zu, sich einer medizinischen Rehabilitation zu unterziehen, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beenden oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken,
4. der Beginn der Leistung ist gewährleistet.

Bei der Antragstellung für eine Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen ist von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt die **Möglichkeit** der Zurückstellung nach § 35 BtMG zu beachten.

Besteht die **Möglichkeit** der Zurückstellung nach § 35 BtMG, ist dies unter Ziffer 4 des Formulars einzutragen.

Der Rentenversicherungsträger wird dann die Zugangsvoraussetzungen für eine Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen prüfen und einen Bescheid erteilen.

